Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 33 (1915)

Heft: 59

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Freitag, 12. März
1915

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Vendredi, 12 mars
1915

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich — XXXIII. Jahrgang — XXXIIIme année — Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

№ 59

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 10, un semestre fr. 5 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Rechtsdomizile. — Handelsregister. — Ursprungszeugnisse für Sendungen über Rotterdam nach Amerika. — Versicherungswesen in der Schweiz. — Internationaler Postgiroverkehr. — Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken.

Sommaire: Domiciles juridiques. — Registre du commerce. — Certificats d'origine à joindre aux envois de marchandises embarqués à Rotterdam à destination des ports américains. — Service international des virements postaux. — Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Rechtsdomizile — Domiciles juridiques — Domicilio legale

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur verzeigt hiemit Rechtsdomizil für den **Kanton Schwyz** bei Herrn **Franz Kistler** in Schwyz und für den Kanton Nidwalden bei Herrn **Durrer-Röthlin** in Stans. (D 4)

Wintertbur, den 24. Februar 1915.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft,
Die Direktion: **Bosshard.**

„La Foncière", Compagnie anonyme d'assurances sur la vie
12, Rue de Grammont, à **Paris**

Le domicil juridique de la compagnie est élu pour le **Canton de Zurich** chez Monsieur **Théodor Schwarz-Schmid,** demeurant à Zurich, 68, Wytikonerstrasse, en remplacement de Monsieur Emile Naumann, démissionnaire. (D 6)

Paris, le 6 mars 1915.

Le Directeur: **E. Leyris.**

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Luzern — Lucerne — Lucerna

1915. 8. März. **Käserei-Genossenschaft Hinteregg & Umgebung Romoos** mit Sitz in Romoos (S. H. A. B. Nr. 80 vom 31. März 1911, pag. 529, und dortige Verweisung). Anton Emmenegger und Rudolf Gerber sind als Vorstandsmitglieder zurückgetreten. Es wurden gewählt: Als Präsident: Anton Lustenberger, und als Vizepräsident und Kassier: Josef Birrer, beide von und in Romoos.

8. März. **Käsereigenossenschaft Klusen** mit Sitz in Schüpfheim (S. H. A. B. Nr. 276 vom 28. Juni 1906, pag. 1101). Am 12. Februar 1915 wählte die Generalversammlung den Vorstand wie folgt: Johann Müller, von Schüpfheim, Präsident; Jakob Vogel, von Schüpfheim, Vizepräsident und Kassier; Gottlieb Haas, von Romoos, Aktuar. Alle sind wohnhaft in der Gemeinde Schüpfheim.

Mercerie, Quincailleriewaren. — 8. März. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Gebr. Adank,** Mercerie, Quincailleriewaren, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 55 vom 8. März 1909, pag. 385) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Louis Adank» in Luzern.

Inhaber der Firma **Louis Adank** in Luzern ist Louis Adank, von und in Luzern. Derselbe hat Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Gebr. Adank» auf 1. März 1915 übernommen. Mercerie, Quincailleriewaren. Weggisgasse 28.

9. März. Der bereits im Handelsregister eingetragene Verein **Seraphisches Liebeswerk Luzern** mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 257 vom 29. Juni 1903, pag. 1025) hat an seiner Generalversammlung vom 14. Februar 1915 die Statuten revidiert. Demnach dient dieser Verein der Rettung armer, religiös und sittlich gefährdeter oder bereits verwahrloster Kinder römisch-katholischer Konfession. Ausgeschlossen sind jene Kinder, welche zeitlebens in eine Versorgungsanstalt gehören und Jugendliche, welche einer Korrektionsanstalt zugeführt werden müssen. Ebenso ist es nicht Aufgabe des Vereins, gut bemittelte Gemeinden in der Armenfürsorge zu entlasten. Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Luzern und seine Tätigkeit erstreckt sich über alle Gegenden der Schweiz, soweit daselbst nicht andere Abteilungen dieses Werkes dem gleichen Zwecke dienen. Die Mitglieder des Vereins zerfallen in Aktiv- und Passivmitglieder. Passivmitglied wird jedermann durch abonnieren des «Schweiz. Seraphischen Kinderfreund» oder durch Entrichtung eines Jahresbeitrages von Fr. 1. 20. Die Aufnahme ist vollzogen durch die Zustellung eines Aufnahmezeugnisses. Mit Einstellung der jährlichen Leistungen erlischt die Passivmitgliedschaft. Die Passivmitglieder machen sich aller geistlichen Vorteile des Werkes teilhaftig; anderweitige Rechte und Pflichten sind mit der Passivmitgliedschaft nicht verbunden. Aktivmitglieder sind: a. Die gegenwärtig noch lebenden Mitgründer des Vereins infolge der Gründung; b. die Mitglieder des Vorstandes infolge ihrer Wahl zum Vorstandsmitgliede; c. Personen, welche für Verwaltungsarbeiten etc. sich eignen und dazu gewillt sind, infolge Aufnahme durch den Vorstand. Nur die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Zur Aufnahme bedarf es $^2/_3$ der versammelten Vorstandsmitglieder. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt und Ausschluss, der von $^2/_3$ der versammelten Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann. Die Aktivmitglieder bezahlen als solche weder ein Eintrittsgeld noch Jahresbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nie seinem Zwecke entfremdet werden. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Vermögen und Einkünfte in die Verwaltung des jeweiligen römisch-katholischen, vom Papste anerkannten Diözesanbischofes über. Dem P. Provinzial der Schweiz. Kapuzinerprovinz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zwecke zu schreiten, an welchen dann die Einkünfte und das Vermögen des erloschenen Vereins abgegeben werden müssen. Unterbleibt aber eine solche Neugründung während fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Auflösung, so ist das vorhandene Vermögen durch den Diözesanbischof im Sinne dieser Statuten zu verteilen oder zu verwenden, und zwar, soweit möglich, zugunsten jener Gegenden, in welchen die Gelder vorzüglich gesammelt worden sind. Die Organe des Vereins sind: a. Die Generalversammlung; b. der Vorstand, und c. die Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung besteht aus allen Aktivmitgliedern und besammelt sich jährlich mindestens einmal. Der Vorstand wird von mindestens 7 (gegenwärtig 12) Mitgliedern gebildet, die von der Generalversammlung nach Vorschrift der Statuten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er ergänzt sich während einer Amtsperiode selbst und bildet eine engere Verwaltungsstelle. Der Präsident, bezw. Vizepräsident, zugleich Kassier, führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv für den Verein. Präsident ist Jost Beck-Köpfli, von Sursee; Vizepräsident und Kassier: Josef Hochstrasser, von Luzern; Aktuar: Frl. Pauline Schmid, von Luzern; alle wohnhaft in Luzern.

9. März. **Volksbank Zell,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Zell (S. H. A. B. Nr. 139 vom 16. Juni 1914, pag. 1038, und dortige Verweisung). Der Verwaltungsrat erteilt eine weitere Einzelprokura an Alfred Bättig, von Hergiswil, in Zell.

9. März. **Evangelischer Verein Christliches Hospiz Johanniterhof,** Genossenschaft mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 323 vom 27. Dezember 1912, pag. 2243). An der Generalversammlung vom 8. Februar 1915 wird an Stelle des zurückgetretenen Carl Jakob Locher zum Vizepräsidenten gewählt: Der bisherige Beisitzer Johann Fahrni. Neu in den Vorstand tritt ein und wird zum Kassier ernannt: Karl Goll, von und in Luzern.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Kolonialwaren und Zigarren. — 1915. 8. März. Inhaber der Firma **Otto Müller-Hafner** in Basel ist Otto Müller, von und in Basel, mit seiner Ebefrau Emilie, geb. Hafner, in gesetzlicher Gütertrennung lebend. Handel in Kolonialwaren und Zigarren. Elsässerstrasse 129.

9. März. In der Aktiengesellschaft unter der Firma **Bank von Elsass & Lothringen** in Strassburg i. Elsass mit Zweigniederlassung in Basel (S. H. A. B. Nr. 105 vom 27. April 1909, pag. 742) sind aus dem Vorstand ausgeschieden: François Pachoud, in Strassburg i. Elsass, und Johann Michael Schwartz, in Metz i. Elsass. Ihre Unterschriften sind erloschen. In den Vorstand wurde neu gewählt: Alfred Stepban, von und in Strassburg i. Elsass, mit dem Rechte der Einzelunterschrift.

9. März. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Société d'Electricité de Bagnes** in Basel (S. H. A. B. Nr. 36 vom 29. Januar 1903, pag. 142) hat ihren Sitz nach Bagnes (Wallis) verlegt. Die Firma ist daher in Basel erloschen.

9. März. In der Genossenschaft unter der Firma **Verband Schweiz. Baumaterial-Händler** in Basel (S. H. A. B. Nr. 31 vom 31. März 1903, pag. 521 u. ff.) sind aus dem Vorstand ausgeschieden: Georg Streiff, Gottfried Schibli und Heinrich Eternod. Die Unterschrift des bisherigen Vizepräsidenten Georg Streiff ist somit erloschen. An dessen Stelle wurde als Vizepräsident gewählt: Der bisherige Beisitzer Wilhelm Tschopp, von und in Basel. Derselbe führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft. Neu in den Vorstand wurden gewählt: Samuel Fuchs, von Neuenegg, wohnhaft in Lausanne; Samuel Schmidt, von und in Aarau, und Dr. Karl Schauwecker, von Schaffhausen, wohnhaft in Bern.

10. März. Die Firma «Färberei & Appretur Schusterinsel Gesellschaft mit beschränkter Haftung» in Schusterinsel, Gemarkung Weil (Baden), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptniederlassung in Weil (Baden) hat am 15. Februar 1915 unter der Firma **Färberei & Appretur Schusterinsel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Basel eine Filiale errichtet. Der Gesellschaftsvertrag trägt das Datum vom 24. Mai 1901 und ist am 3. Dezember 1908 und am 5. Februar 1914 revidiert worden. Gegenstand des Unternehmens sind Färberei und Appretur von zur Textilindustrie dienlichen Garnen, insbesondere von seidenen und halbseidenen Bändern. Die Hauptniederlassung in Weil ist am 30. Mai 1901 in das Handelsregister in Lörrach eingetragen worden. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt neunhunderttausend Mark (Mk. 900,000); Gesellschafter sind zurzeit: 1) Die Seidenstoffappretur A. G. in Zürich 5, mit einer Stammeinlage von Mk. 800,000, und 2) Rudolf Bodmer, Kaufmann in Zürich 8, mit einer Stammeinlage von Mk. 100,000. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben gemäss § 13, Abs. 2, des deutschen Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 nur das Gesellschaftsvermögen. Zu Geschäftsführern sind bestellt worden: 1) Gottfried Strähler, Appreteur, von Zürich, wohnhaft in Basel; 2) Conrad Wirth, Seidenfärber, von Zürich, wohnhaft in Basel; sie führen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift namens der Gesellschaft. Diese erteilt ferner Prokura an Jakob Grollimund, von Basel, Heinrich Oehninger, von Elgg (Zürich), Hermann Kaufmann, von Basel, und Theodor Bauer, von Wetzikon (Zürich); alle wohnhaft in Basel, welche die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung je zu zweien führen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im «Deutschen Reichsanzeiger» und soweit das Gesetz eine Publikation in einem schweizerischen Organ verlangt, im Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern. Das Geschäftslokal der Filiale Basel befindet sich: Rheingasse 31—33—35.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

Viehhandel. — 1915. 10. März. Die Firma **Josef Suter,** Viehhandel, in Schwellbrunn (S. H. A. B. Nr. 116 vom 20. Mai 1891, pag. 473), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Spezereien, Ellenwaren, etc. — 10. März. Die Firma **Wittwe Enzler-Frehner,** Spezerei-, Ellen- und Wollwarenhandlung, in Schwellbrunn (S. H. A. B. Nr. 17 vom 19. Januar 1911, pag. 93), ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Brugg

1915. 10. März. Unter dem Namen **Elektrizitätsgenossenschaft Riniken** hat sich mit Sitz in Riniken eine Genossenschaft gebildet, welche unter Ausschluss eines direkten Geschäftsgewinnes den Zweck verfolgt, in der Gemeinde Riniken eine öffentliche Beleuchtungsanlage mit Kraftlieferung zu erstellen und zu unterhalten. Die Statuten sind am 20. Februar 1915 festgestellt worden. Als Mitglieder können beitreten, bezw. aufgenommen werden: 1) Die Eigentümer von Gebäuden. (Bei mehreren Eigentümern desselben Gebäudes haben dieselben einen Vertreter zu bezeichnen. Im Unterlassungsfall, oder wenn sie sich über die Person des Vertreters nicht einigen können, bezeichnet der Vorstand den Vertreter. Das gleiche gilt bei Erbschaften); 2) die Gemeinde Riniken als Eigentümerin der öffentlichen Gebäude und der Strassenbeleuchtung. Die Mitgliedschaft wird von den bei der Gründung der Genossenschaft Anwesenden und während der Bauzeit erworben durch Unterzeichnung der Statuten. Ueber nachherige Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung endgültig unter gleichzeitiger Festsetzung der Aufnahmebedingungen. Neuaufgenommene haben die Statuten ebenfalls zu unterschreiben. Beim Tode eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Nach der Inbetriebsetzung der Anlage Eintretende haben ein Eintrittsgeld von Fr. 20 zu bezahlen. Bei besonderen Verhältnissen ist der Vorstand berechtigt, spezielle Eintrittsbedingungen der Generalversammlung vorzuschlagen. Jedes Mitglied kann austreten, sobald es seinen Anteil Geschäftsschulden einbezahlt hat. Mitglieder, welche ihre Häuser verkaufen und deren Käufer als Mitglied beitritt, können ohne weiteres austreten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst das vorhandene Vermögen. In zweiter Linie haftet jedes Mitglied bis auf den Betrag von Fr. 500. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Direkte Beiträge können von den Mitgliedern nur verlangt werden, wenn die Licht- und Kraftzinse zur richtigen Schuldentilgung nicht ausreichen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungskommission. Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Namens desselben führen Präsident und Aktuar unter sich oder mit dem Vizepräsidenten kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand ist bestellt worden wie folgt: Präsident ist Wilhelm Kull, Ammann, von Riniken; Vizepräsident: Ernst Widmer, von Hausen bei Brugg; Aktuar und Kassier: Jakob Schälkli, von Oberbözberg; Beisitzer sind: Heinrich Ackermann, Schreiner, von Riniken, und Jakob Kull, Spengler, von Riniken; alle in Riniken.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

1915. 9. März. **Consumverein Aadorf,** Genossenschaft mit Sitz in Aadorf (S. H. A. B. Nr. 313 vom 13. Dezember 1910, pag. 2110). Die Unterschrift des Josef Traber ist erloschen; als Vizepräsident wurde gewählt: August Künzli-Müller, von und in Aadorf, und als weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied: Wilhelm Epper, von Heldswil, in Aadorf; derselbe führt kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.

9. März. **Landw. Konsumgenossenschaft Eschlikon & Umgebung** in Eschlikon (S. H. A. B. Nr. 273 vom 4. November 1911, pag. 1844). Johann Greuter und Jakob Bücbler sind ausgetreten; an deren Stelle ist in den Vorstand gewählt worden: Theodor Greuter, als Präsident, und Werner Büchi, als Aktuar; beide von und in Eschlikon. Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

10. März. Unter dem Namen **Krankenkasse Berlingen** besteht mit Sitz in Berlingen und unbeschränkter Dauer eine Genossenschaft. Deren Statuten datieren vom 14. Februar 1915. Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit im Krankheitsfalle zu unterstützen, die Krankheitsverhütung durch Aufklärung und Unterstützung möglichst zu fördern und den Hinterlassenen verstorbener Mitglieder einen Beitrag an die Beerdigungskosten zu leisten nach Massgabe von Art. 48 der Statuten. Das Tätigkeitsgebiet der Kasse ist Berlingen. Arbeiter, die in Berlingen arbeiten, jedoch in der Umgebung wohnen, können gleichwohl Mitglied der Kasse werden. Die Krankenkasse verabfolgt in Ausnahmefällen bedürftigen Mitgliedern besondere Unterstützungen. Sie kann sich zur Förderung der Krankenversicherung Kassenverbänden anschliessen. Die Krankenkasse besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Passivmitglied wird eine physische oder juristische Person durch Anmeldung, die, ohne die Genussberechtigung zu erwerben, die Kasse mit einem Beitrag von mindestens Fr. 100 oder mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5 unterstützt. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich lange Zeit hervorragend für die Kasse bemüht haben. Sie können gleichzeitig Aktiv- oder Passivmitglied sein. Genussberechtigte oder Aktivmitglieder können alle im Tätigkeitsgebiet sich dauernd aufhaltenden Personen beiderlei Geschlechts werden, wenn sie weniger als 14 Jahre oder über 14 Jahre, aber nicht mehr als 50 Jahre alt und gesund sind und bestimmte, in den Statuten umschriebene Erfordernisse erfüllt haben. Arbeitgeber können unter den durch ein besonderes Reglement festgesetzten Bedingungen ihre Dienstboten, Arbeiter und Angestellten bei der Kasse versichern. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Monatsbeitrages. Die Genussberechtigung beginnt jedoch erst zwei Monate nach der Entrichtung des ersten Beitrages. In der Zwischenzeit Erkrankte werden erst nach völliger Genesung genussberechtigt. Die Genussberechtigung ist an die ordnungsgemässe Bezahlung der Monatsbeiträge gebunden. Mit den Monatsbeiträgen im Rückstande befindliche Mitglieder sind nicht genussberechtigt. Neugeborene in Familien von schon Versicherten sind ohne ärztliche Untersuchung genussberechtigt vom Tage der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages, wenn dieser innert der ersten vier Wochen nach der Geburt erlegt wird. Das Eintrittsgeld beträgt für Mitglieder, die erst nach dem 25. Altersjahr eintreten, Fr. 5, für solche, die erst nach dem 40. Altersjahr eintreten, Fr. 10. Die monatlich, zum voraus zu entrichtenden Beiträge betragen für die Krankenpflegeversicherung für jedes Kind bis zu 14 Jahren: 60—80 Rp. bei 1—2 Kindern aus einer Familie; 40—60 Rp. bei 3—4 Kindern aus einer Familie, und 20—40 Rp. bei mehr als 4 Kindern aus einer Familie. Monatsbeiträge für Mitglieder über 14 Jahre: Wenn sie vor zurückgelegtem 35. Altersjahr in die Kasse eintreten 90 Rp. bis Fr. 1. 10; wenn sie nach dem 35. Altersjahr eintreten Fr. 1. 10—1. 30; für Züger, die bei ihrem Uebertritte das 50. Altersjahr überschritten haben, Fr. 1. 50—1. 80. Für die Krankengeldversicherung ist der Monatsbeitrag nach Altersgruppen von 15—35 Jahren, 36—50 Jahren und über 50 Jahren geregelt, jede derselben ist in drei Klassen eingeteilt und statutarisch normiert. Für Mitglieder, die den Bundesbeitrag in einer andern Kasse geniessen, erhöht sich der Monatsbeitrag um 25 Rappen. Der Vorstand ist befugt, nötigenfalls diese Beiträge zu erhöhen. Die Generalversammlung kann die Leistung eines besondern Beitrages an die Verwaltungskosten beschliessen, der Fr. 1 per Jahr und Mitglied nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Verzuge ist, hat für solange, als der Verzug dauert, keine Genussberechtigung. Bezüglich der Freizügigkeit der Mitglieder gelten die besondern gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Wegzugs aus dem Tätigkeitsgebiet der Kasse, durch Austritt, durch Erschöpfung der Genussberechtigung, durch Tod und Ausschluss. Der freiwillige Austritt seitens der Aktiv- und Passivmitglieder kann jederzeit mit dreimonatiger, schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Vermögen derselben, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hiefür ist ausgeschlossen. Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft geschehen in rechtsverbindlicher Weise durch schriftliche Mitteilung und durch die Presse. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 9 Mitgliedern und die Revisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus Georg Hui, von Wagenhausen, Präsident; Albert Kern, von Berlingen, Vizepräsident; Konrad Seeger, von Ermatingen, Aktuar; Otto Rutishauser, von Scherzingen, Kassier; Emil Kasper, von Berlingen; Ernst Brunner, von Hofstetten-Elgg (Kt. Zürich); Elise Gubler-Schürch, von Müllheim; Rosa Zeller-Schmocker, von Murg (Kt. St. Gallen), und Emilie Häberle-Frei, von Apfelstetten (Württemberg), Beisitzer; alle in Berlingen.

10. März. Nachverzeichnete Firmen werden infolge Konkurses von Amteswegen im Handelsregister gestrichen:

Baugeschäft. — **B. Häberlin-Schönholzer,** Baugeschäft, in Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 218 vom 28. August 1913, pag. 1555).

Schweinezucht. — **Hermann Geiger,** Schweinezucht, in Stelzenhof-Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 316 vom 22. Dezember 1909, pag. 2103).

Metzgerei, Gasthof. — **Albert Schmid,** Metzgerei und Gasthof z. Schweizerhof, in Kreuzlingen (S. H. A. B. Nr. 496 vom 20. Dezember 1905, pag. 1981).

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Ursprungszeugnisse für Sendungen über Rotterdam nach Amerika

Im Anschluss an unsere vorläufigen Veröffentlichungen in den Nrn. 53 und 55 unseres Blattes vom 5. und 8. März, teilen wir mit, dass inzwischen die Vorschriften über den Nachweis des schweizerischen Ursprungs von Gütern, die über Rotterdam nach amerikanischen Häfen verschifft werden sollen, vereinfacht worden sind, dank den Bemühungen des schweizerischen Konsulates in Rotterdam.

Nach dessen Vereinbarungen mit der Holland-Amerika-Linie können die Ursprungszeugnisse von schweizerischen Handelskammern oder Ortsbehörden in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Ein bestimmtes Formular ist nicht vorgeschrieben; der Bescheinigung durch ein schweizerisches Zollamt bedarf es nicht.

Die Beglaubigung der Zeugnisse findet nicht in der Schweiz statt; sie wird in Rotterdam durch den schweizerischen, britischen und französischen Konsul vollzogen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass der schweizerische Ursprung der Sendungen stets von den Handelskammern oder Ortsbehörden selbst zu bezeugen, also nicht etwa bloss zu bescheinigen ist, der Absender habe vor ihnen erklärt, dass die Ware schweizerisches Erzeugnis sei.

Versicherungswesen in der Schweiz

Am Schlusse des Jahres 1914 standen im ganzen 105 Versicherungsunternehmungen unter der Aufsicht des Bundesrates. Von diesen besitzen 9 Gesellschaften nicht mehr die Bewilligung zum Abschluss von Versicherungsverträgen, unterliegen aber gemäss Art. 9, Absatz 3, des Aufsichtsgesetzes bis zur vollständigen Abwicklung ihres schweizerischen Versicherungsbestandes der Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Von den 96 im Besitze der Konzession befindlichen Unternehmungen sind 21 auf Gegenseitigkeit und 75 Aktiengesellschaften; 29 einheimische und 67 ausländische. Davon betreiben 27 die Lebensversicherung, 20 die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 28 die Feuerversicherung (wovon 14 die Chômage- und 19 die Mietverlustversicherung), 15 die Glasversicherung, 13 die Versicherung von Wasserleitungsschäden, 1 die Hochwasserschädenversicherung, 23 die Einbruchdiebstahlversicherung, 4 die Kautionsversicherung, 1 die Kreditversicherung, 4 die Viehversicherung, 2 die Hagelversicherung, 20 die Transportversicherung und 4 speziell die Rückversicherung.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen, die der Geschäftsbericht des eidg. Versicherungsamtes über die durch den Krieg auf dem Gebiete des Versicherungswesens geschaffenen Verhältnisse enthält.

Viele Versicherte sind durch den Ausbruch desselben naturgemäss in Unruhe versetzt worden. Das eidg. Versicherungsamt wurde bestürmt mit Fragen über die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften. Man wollte wissen, welche Wirkungen der Krieg für die Versicherungsgesellschaften nach sich ziehen werde, ob sie der allgemeinen Erschütterung des Wirtschaftslebens und den Schwierigkeiten des Geldmarktes standzuhalten vermöchten. Besonders lebhaft war die Besorgnis in bezug auf die Lebensversicherung, was wohl zu begreifen ist, wenn man bedenkt, mit welchen Summen in diesem Versicherungszweige die Ersparnisse des Volkes angelegt werden. Es wurde auch befürchtet, dass die gewaltigen Verluste an Menschenleben, die dieser Krieg im Gefolge hat, die Mittel der Lebensversicherungsgesellschaften übersteigen werden. Die Versicherten fragten an, ob es ratsam sei, die Prämien weiter zu bezahlen; oder ob der Rückkauf der Versicherung verlangt werden solle.

Das Versicherungsamt wies darauf hin, dass die Wirkungen des Krieges auf die Versicherung noch nicht vorausgesehen werden könnten, und ferner, dass der Staat durch die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften nicht übernommen habe. Anderseits konnte aber auch die Beruhigung gegeben werden, dass bis jetzt noch keine der konzessionierten Versicherungsgesellschaften der Aufsichtsbehörde zu der Befürchtung Anlass gebe, dass ihre finanziellen Mittel den ausserordentlichen Anforderungen des Krieges nicht gewachsen seien. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Kriegsrisiko durch besondere Massnahmen zu schützen suchen, indem sie dasselbe nur gegen Entrichtung einer besonderen Prämie decken, oder dass sie sich durch Ansammlung von Reserven oder eventuelle schliessliche Herabsetzung der Versicherungssumme Garantien gegen die Kriegsfolgen schaffen.

Bei der Gewährung der Kriegsversicherung an die Angehörigen der schweizerischen Armee zeigten die Lebensversicherungsgesellschaften allgemein ein grosses Entgegenkommen. Soweit die Kriegsversicherung nicht schon ohne Zuschlagsprämie in die Versicherung eingeschlossen war, wurden die Formalitäten für den nachträglichen Abschluss derselben erleichtert, und die Fristen, die sich bei dem plötzlichen Ausbruch des Krieges vielfach als zu eng erwiesen, wurden erstreckt. Allgemein haben die Lebensversicherungsgesellschaften anerkannt, dass die Kriegsmobilmachung und der Grenzdienst der schweizerischen Armee nicht als Kriegszustand im Sinne des Lebensversicherungsvertrages zu betrachten sei, sondern dass das Kriegsrisiko erst zu laufen beginne mit der Eröffnung der kriegerischen Aktion gegen eine unsere Neutralität verletzende Macht.

Für die in der Schweiz domizilierten Ausländer bildeten eine Quelle besonderer Beunruhigung die Kriegserlasse der kriegführenden Staaten, die den Versicherungsgesellschaften des eigenen Landes verbieten, an Angehörige feindlicher Staaten Versicherungssummen auszuzahlen. Diese Versicherten befürchteten, dass die Erlasse auch Anwendung finden könnten auf Versicherungen, die von ihnen in der Schweiz abgeschlossen worden waren. Nach der Auffassung des Versicherungsamtes sind solche Versicherungen als schweizerische zu betrachten. Die Anspruchsberechtigten können ihre Versicherungsansprüche in der Schweiz einklagen, und die Versicherungsverträge unterstehen dem schweizerischen Rechte. Die Anwendung der Erlasse auf diese Versicherungen müsste als eine Einmischung in eine innere Angelegenheit der Schweiz und daher als eine unsere Neutralität verletzende Handlung betrachtet werden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ein schweizerischer Richter den Erlassen Beachtung schenken würde. Alle ausländischen Versicherungsgesellschaften, die das Versicherungsamt ersuchte, sich zu der Frage zu äussern, erklärten denn auch, dass sie ihre Verpflichtungen aus allen schweizerischen Versicherungsverträgen, auch wenn die Versicherten oder Anspruchsberechtigten Angehörige feindlicher Staaten sind, erfüllen werden.

Auch in andern Fällen zeigten die Versicherungsunternehmungen den Versicherten und besonders den schweizerischen Wehrpflichtigen Entgegenkommen, indem sie die Versicherungsbedingungen in einem für die Versicherten günstigen Sinne auslegten oder in ihren Leistungen oder Zusicherungen über den strikten Wortlaut des Versicherungsvertrages hinausgingen.

Die französischen Lebensversicherungsgesellschaften haben sich in ihren Versicherungsbedingungen das Recht vorbehalten, beim Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse, insbesondere im Kriegsfalle, den Rückkaufswert der Versicherungen herabzusetzen. Durch diesen Vorbehalt sollen die verderblichen Folgen plötzlicher massenhafter Rückkäufe vermieden werden. Einige Gesellschaften wollten denn auch bei Ausbruch des Krieges von diesem Rechte Gebrauch machen. Auf die Vorstellungen des Versicherungsamtes hin wurde allgemein von dieser Massnahme abgesehen. Die französischen Gesellschaften anerkannten, dass die Bestimmung des Art. 92, Absatz 3, des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, wonach die Rückkaufsforderung drei Monate nach Eintreffen des Rückkaufsbegehrens fällig wird, genügenden Schutz gegen einen Ansturm der Versicherten bieten werde.

Einige Gesellschaften wollten, um der Gefahr einer Erschöpfung ihrer liquiden Mittel vorzubeugen, die Gewährung von Darlehen, die sonst in normalen Zeiten den Versicherten auch ohne ausdrückliche Verpflichtung bis zur Höhe des Rückkaufswertes verabfolgt werden, ganz einstellen. Auf die Vorstellungen des Versicherungsamtes erklärten sich die Gesellschaften indessen im allgemeinen bereit, den Versicherten wenigstens die fällige Prämie vorzuschiessen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, die Versicherung aufrecht zu erhalten.

Die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse bereiteten den Versicherungsgesellschaften, wie überhaupt den geschäftlichen Unternehmungen, eine arge Verlegenheit bezüglich der auf Ende des Jahres zu erstellenden Bilanz. Art. 656, Ziffer 3 O. R., schreibt vor, dass kurshabende Papiere höchstens zum Kurswert, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monat vor dem Bilanztage hatten, eingesetzt werden dürfen. Da infolge des Krieges die Börsen ihre Tore schlossen und somit eine börsenmässige Bewertung der Valoren nicht möglich war, so entstand die wichtige Frage, zu welchem Kurse dieselben in die Bilanz einzusetzen seien. Für die Versicherungsunternehmungen fielen noch in Betracht die speziellen Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes, insbesondere des Art. 6, und die von der Aufsichtsbehörde allfällig zu stellenden Forderungen. Es wurde denn auch die Anregung gemacht, der Bundesrat möchte verbindliche Vorschriften erlassen, die eine einheitliche Bewertung der Valoren ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde hat es nach eingehender Prüfung nicht als zweckmässig erachtet, diesem Wunsche Folge zu geben. Einmal würde durch eine willkürliche Bewertung den besondern Verhältnissen der einzelnen Gesellschaften nicht Rechnung getragen; sodann liegt es nicht in der Aufgabe der Bundesbehörde, den privaten Unternehmungen, bezw. ihren Verwaltungsräten, die ihnen gesetzlich obliegende Verantwortung für die Wahrheit der Bilanzaufstellung abzunehmen. In seiner ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember beschloss nun der Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften, seinen Mitgliedern zu empfehlen, in der Bilanz des Jahres 1914 für die Wertschriften den am 31. Dezember 1913 festgestellten Kurswert beizubehalten, in der ausdrücklichen Meinung, dass jede Gesellschaft unter gewissenhafter und sorgfältiger Würdigung ihrer Lage die von ihr als angemessen erachtete Gesamtabschreibung vornehmen solle. Die Aufsichtsbehörde erhob gegen die durch den Verband getroffene Lösung keine Bedenken.

Die Hauptarbeit des Versicherungsamtes bestand in der Kontrolle der finanziellen und technischen Grundlagen der Gesellschaften und in der Prüfung vorgeschlagener Aenderungen des Geschäftsplanes und der dem Geschäftsbetriebe dienenden Materialien. Ausserdem sah es sich veranlasst, das Gebiet der Versicherung berührende Fragen amtlich zu begutachten. Die hin und wieder gewünschte Uebernahme von gerichtlichen Expertisen dagegen lehnte es von jeher, weil mit seiner Stellung nicht vereinbar, ab.

Zur Behandlung der Frage der sog. Nettokostenaufstellungen bei den Lebensversicherungsgesellschaften, die das Versicherungsamt seit lange lebhaft beschäftigt, fand am 26. Mai 1914 in Bern eine Konferenz statt. Zu dieser wurden ausser den Vertretern des Amtes die Direktoren der schweizerischen Versicherungsunternehmungen, Vertreter der Versicherungsbeamten und einige Experten einberufen. Der Ausbruch des Krieges, der dem Versicherungsamte andere, unvorhergesehene und dringende Aufgaben stellte, die trotz der infolge der Mobilmachung verminderten Beamtenzahl erfüllt werden mussten, liess die wichtige und aktuelle Frage, allerdings nur einstweilen, wieder in den Hintergrund treten.

Bezüglich der im Jahre 1911 vom Nationalrat erheblich erklärten Motion Hofmann (Errichtung einer Mobiliarversicherungsanstalt mit oder ohne Staatsmonopol) hat es sich als erforderlich herausgestellt, zunächst über den gegenwärtigen Stand der Feuerversicherung in den Kantonen und das hier bisher Angestrebte und Erreichte eingehende Darstellungen zu besitzen. Dabei lassen sich 2 Gruppen von Kantonen unterscheiden: Kantone ohne Gebäudeversicherungszwang und Kantone mit Gebäudeversicherungszwang. Für jede Gruppe sollte eine eigene Untersuchung Platz greifen. Das Departement hat sich daher entschlossen, zwei Denkschriften ausarbeiten zu lassen, und zwar über: a. Die Gebäude- und Mobiliarversicherung in den Kantonen ohne Gebäudeversicherungszwang und über: b. Die Feuerversicherung in den Kantonen mit Gebäudeversicherungszwang und die Abgrenzung der Begriffe «Gebäude» und «Mobiliar» bei den einzelnen kantonalen Brandkassen.

Certificats d'origine à joindre aux envois de marchandises embarqués à Rotterdam à destination des ports américains

Pour faire suite aux communiqués insérés dans les nos 53 et 55 (5 et 8 de ce mois) de la feuille, nous informons les intéressés que les prescriptions concernant la preuve de l'origine suisse des marchandises, dont il s'agit, ont été dès lors simplifiées; ceci grâce aux démarches du consulat de Suisse, à Rotterdam.

A teneur des dispositions arrêtées par celui-ci avec la compagnie de navigation «Hollande-Amérique», *les certificats d'origine, délivrés par les chambres de commerce ou les autorités locales, peuvent être rédigés en anglais* ou *en français.* Aucun formulaire spécial n'est prescrit et l'attestation de la douane suisse n'est pas exigée.

La légalisation des certificats s'effectuera non en Suisse, mais à Rotterdam par les soins des consulats suisse, britannique et français.

Nous attirons de plus l'attentation sur le fait que l'origine suisse des envois doit être attestée par les chambres de commerce ou les autorités locales elles-*mêmes;* celles-ci ne se contenteront donc pas de déclarer simplement que l'expéditeur a affirmé devant elles l'origine suisse de la marchandise.

Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux

Ueberweisungskurs vom 12. März an — Cours de réduction à partir du 12 mars

Deutschland	Fr. 113.50	= 100 Mk.	**Allemagne**
Oesterreich	„ 89.—	= 100 Kr.	**Autriche**
Ungarn	„ 89.—	= 100 „	**Hongrie**
Italien	„ 97.50	= 100 Lire	**Italie**
Luxemburg	„ 95.—	= 100 Franken	**Luxembourg**
Grossbritannien	„ 26.50	= 1 Pfund St.	**Grande-Bretagne**
Argentinien	„ 503.50	= 100 Goldpesos	**Argentine**

Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken

Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques

Datum Date	Noten-Umlauf *Circulation des billets*	Metallbestand *Encaisse métallique*	Portefeuille	Lombard *Nantissements*	Giro- und Depotrechnungen *Comptes de virements et d. dépôts*
23. II.	In Fr. 1000 (1 Mk. = Fr. 1.25, 1 £ = Fr. 25, 1 H. fl. = Fr. 2.08, 1 Kr. = Fr. 1.05, 1 $ = Fr. 5) In Fr. 1000				
	Schweizerische Nationalbank — *Banque Nationale Suisse*				
1915:	393,138	269,503	145,212	15,972	66,316
1914:	249,807	192,152	91,444	18,013	55,128
1913:	262,618	184,937	101,771	13,382	38,789
1912:	241,148	177,086	96,486	5,706	43,273
	Belgische Nationalbank — *Banque Nationale de Belgique*				
1915:	—	—	—	—	—
1914:	976,933	316,260	712,420	63,065	132,191
1913:	966,165	289,567	704,203	76,923	120,959
1912:	895,630	252,622	654,887	85,503	113,984
	Bank von Frankreich — *Banque de France*				
1915:	10,961,969	4,615,686	3,287,391	812,937	2,472,119
1914:	5,763,460	4,244,360	1,502,526	778,965	1,058,198
1913:	5,677,293	3,854,804	1,711,025	715,939	895,992
1912:	5,246,975	4,049,608	1,177,400	672,386	917,488
	Bank von England — *Banque d'Angleterre*				
1915:	855,572	1,596,788	3,246,399	—	3,994,837
1914:	705,251	1,067,626	1,230,976	—	1,601,874
1913:	694,712	942,810	1,274,818	—	1,530,405
1912:	692,116	997,624	1,262,575	—	1,575,241
	Deutsche Reichsbank — *Banque Impériale Allemande*				
1915:	5,794,191	2,878,736	5,033,475	46,832	2,154,595
1914:	2,168,374	2,084,787	1,000,480	73,261	1,295,827
1913:	2,139,625	1,538,192	1,359,296	85,662	774,495
1912:	1,850,271	1,586,935	1,217,719	82,667	1,001,907
	Niederländische Bank — *Banque des Pays-Bas*				
1915:	925,589	523,551	195,241	438,912	200,299
1914:	615,409	346,701	155,410	137,820	8,229
1913:	612,974	352,232	190,330	122,294	12,041
1912:	583,212	332,827	172,612	188,520	17,795
	Oesterreichisch-Ungarische Bank — *Banque Austro-Hongroise*				
1915:	—	—	—	—	—
1914:	2,177,956	1,613,337	698,985	181,579	251,897
1913:	2,441,558	1,538,773	989,331	232,574	271,946
1912:	2,224,539	1,675,449	916,985	105,077	315,100
TOTAL **1915:**	—	—	—	—	—
1914:	12,657,190	9,865,228	5,392,241	1,252,708	4,403,344
1913:	12,794,940	8,701,315	6,330,774	1,246,774	3,644,627
1912:	11,742,891	9,072,151	5,498,464	1,089,859	3,984,788
	New-York: Associated Banks:				
1915:	197,325	2,548,500	11,443,000	—	11,296,350
1914:	214,850	2,378,900	10,180,650	—	9,589,650
1913:	231,700	2,102,250	9,898,450	—	9,132,200
1912:	255,450	2,309,800	10,126,500	—	9,490,000

(513 L) (209 I)

Automatbuchhaltung

lehrt gründlich d. Unterrichtsbriefe. Erfolg garantiert. Journalbuchführung und Konto-Korrent oder Betriebsstatistik in einer Niederschrift. Täglich stimmend Zahlr. Anerkennungsschreiben. Verl. Sie Prosp. 21.
Schweiz. Organisationsbureau Zürich, J. DIEMAND, Bahnhofstr. 57 b.

Oeffentliches Inventar — Rechnungsruf

Verlassenschaft

Wyss Gottfried, von Landiswil, Inhaber der Einzelfirma **Gottfr. Wyss,** Möbeltransport und Camionnage, Kohlenhandlung in **Bern,** Schauplatzgasse 28.

Eingabefrist bis und mit 8. April 1915: a. für Forderungen und Bürgschaften: **beim Regierungsstatthalteramt II, Bern.** b. für Schulden: bei Notar **A. Freiburghaus,** Marktgasse 2, **Bern.**

Massaverwalter: Herr **Adolf Wyss,** Landwirt, Sandrainstrasse 4, **Bern.**

Namens des Massaverwalters:
418, **Freiburghaus,** Notar.

Bekanntmachung

Unter Berufung auf die Publikation im Handelsregister machen wir hiermit bekannt, dass die **Aktiengesellschaft Ostschweizerischer Cementfabriken** die Auflösung beschlossen hat und mit 1. Januar 1915 in Liquidation getreten ist.

Gleichzeitig werden die Gläubiger im Sinne von Art. 665 O. R. aufgefordert, ihre Ansprüche beförderlich anzumelden. (570 G) 461

Heerbrugg, den 1. März 1915.

Aktiengesellschaft Ostschweizerischer Cementfabriken
Der Verwaltungsrat.

Phototechnik A.-G., Bern

Die Herren Aktionäre werden hiemit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf **Samstag, den 27. März 1915,** 2½ Uhr nachmittags, nach **Genf,** Quai de la Poste 16, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechnungsablage und Décharge an die abtretende Verwaltung.
2. Bestellung der statutarischen Organe.
3. Unvorhergesehenes. (511 I)

Bern, den 10. März 1915.

Die Verwaltung.

Société Anonyme F. Orengo

Genève — Cette (Hérault)

MM. les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le **vendredi, 26 mars 1915, à 3 heures de l'après-midi,** dans les **bureaux de la société,** 84, rue Plantamour, **Genève.**

ORDRE DU JOUR:

Nomination d'un commissaire-vérificateur en remplacement de commissaire-vérificateur décédé.

Pour pouvoir être représentées, les actions ou certificats de dépôt devront être déposés au siège **social, 24, rue Plantamour, trois jours au moins avant l'assemblée.** (700 X) (506.)

Société Anonyme „AGRICOLA"

Fabrique d'engrais et de produits chimiques à Bussigny

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

Assemblée générale ordinaire et extraordinaire

pour le **Mardi, 30 mars 1915,** à 2 heures, 2, Place St-François, 1er étage, à Lausanne, avec les ordres du jour suivants: (10645 L) 507

Ordre du jour de l'assemblée générale ordinaire:

Rapports du conseil d'administration et de MM. les commissaires-vérificateurs.
Adoption des comptes et décharge au conseil de sa gestion et aux vérificateurs de leur mandat.
Répartition des bénéfices.
Réélection du conseil d'administration.
Nomination des commissaires-vérificateurs.

Ordre du jour de l'assemblée générale extraordinaire:

Modifications des art. 6, 7, 11, 31 et 33 des statuts.

Les cartes d'admission à ces assemblées peuvent être retirées contre présentation des titres auprès de la **Banque Ch. Masson & Cie., S. A., à Lausanne.**

Un exemplaire du bilan et du compte de profits et pertes, ainsi que le rapport de MM. les vérificateurs sont à la disposition de MM. les actionnaires au même domicile.

Bussigny, le 10 mars 1915.

Le conseil d'administration.

Creditanstalt in St. Gallen

Aktienkapital und Reservefonds Fr. 12,000,000

Wir sind gegenwärtig Abgeber von

4¾ % Kassascheinen mit Coupons

stempelfrei, auf den **Inhaber** und auf 1—3 Jahre fest lautend, mit nachheriger gegenseitiger Kündigung auf sechs Monate.

Der Direktor: **J. R. Grütter.**

☞ Sämtliche im Jahre **1915** kündbaren Kassascheine werden auf 4¾ % und für 2—4 Jahre fest aufgestempelt. Z G 388 (460 I)

Syndicat Suisse pour l'Etude de la voie navigable du Rhône au Rhin

L'assemblée générale

aura lieu le **31 mars 1915,** à 3 heures, à la **Brasserie de l'Univers,** salle du Ier étage, rue du Rhône, 5, à **Genève.**

ORDRE DU JOUR:

1° Rapport du comité de direction.
2° Rapport des vérificateurs des comptes.
3° Délibération et votation sur ces deux rapports.
4° Proposition du comité de direction en vue du règlement de la situation financière du Syndicat.
5° Nomination du comité de direction.
6° Nomination de deux vérificateurs des comptes.
7° Propositions individuelles.
8° Présentation de l'avant-projet détaillé et du devis de la canalisation de l'Aar, d'Olten à Koblenz.

Le bilan, le compte de l'exercice et le rapport des vérificateurs des comptes sont tenus à la disposition des porteurs de parts, au **siège social,** 58, rue de Lyon, **dès le 25 mars.** (717 X) (516 I)

Pour le comité de direction,
Le président: **H. ROMIEUX.**

S. A. Tram Elettrici Mendrisiensi

I signori azionisti sono convocati in

assemblea ordinaria

per il giorno di **domenica, 28 marzo p. v., alle ore 2. 30 pom.,** nel **Palazzo Municipale di Mendrisio,** col seguente

ORDINE DEL GIORNO:

1° Relazione del consiglio di amministrazione sull'esercizio 1914.
2° Rapporto dell'ufficio di controllo.
3° Deliberazioni sul conto-reso.
4° Nomine statutarie { Ufficio di controllo per il 1915. / Consiglieri sortenti.
5° Eventuali. 1495 O (514 I)

Copia del conto-reso a stampa sarà a disposizione dei signori azionisti il giorno dell'assemblea.

Per partecipare all'assemblea occorre la presentazione delle azioni, oppure una ricevuta dell'avvenuto deposito presso la sede sociale od istituti bancari del cantone, comprovante il numero delle azioni possedute.

Chiasso, 8 marzo 1915.

Per il consiglio di amministrazione,
Il presidente: **Ad. Soldini.**

Interessenten-Kapitalisten

☞ **gesucht** ☜

zur Teilnahme an einem **sehr gut eingeführten schweizerischen Fabrikationsunternehmen. Elektrotechnische Spezialbranche mit grosser Zukunft.** (476.)

Interessenten wollen sich gefl. sub Chiffre **T 859 Z** an **Haasenstein & Vogler, Zürich 1,** Bahnhofstrasse 51, Mercatorium, wenden.

Vereinigte Kammgarnspinnereien

Schaffhausen & Derendingen

Laut Beschluss unserer heutigen Generalversammlung wird für das Jahr 1914 eine **Dividende von 4 %** entrichtet.

Dieselbe kann gegen Abgabe der betreffenden Aktiencoupons **ab heute** an **unserer Kasse** in Schaffhausen bezogen werden. (Zag S 1279) (520.)

Schaffhausen, 10. März 1915.

Der Verwaltungsrat.

Handels-Auskünfte

Renseignements commerciaux

Altdorf: Dr. F. Schmid, Adv., Not. Ink.
Bern: G. Bärlswyl, Ink. u. Ausk.
Biel: Fehlmann, Notariat, Inkasso. — O. Doebeli, Notariat, Inkasso.
Chaux-de-Fonds: Ch. E. Gallandre, not. Rens., recouvrem., gér., etc. — Paul Robert, Renseign., recouvts
Chur: Dr. Fr. Conradin, Adv. Ink.
Genève: Ch.-D. Cosandier, huissier, rue Commerce 7, Recouvrem.-contentieux.
Jura bernois: E. Gobat, av., Moutier. Pours., aff., civ., pen. adm.
Locarno: Dr. S. Fiori, Advok., Ink.
Lugano: Orf. Rainoni, Via Pret. Vecchio 2.
Luzern: J. Woeher-Grüter. Inkasso.
Murten: Dr. Friolet, Adv. & Notar.
Neuchâtel: R. Legler, agent d'aff. — Jean Roulet, avoc., Place Purry 5. — Dr G. Haldimann, av. reus. rec.
Solothurn: A. Brosi, Advokatur, Notariat und Inkasso für die ganze Schweiz.
Zürich: Auskunftei Prudentia A. G. Informationen und Inkasso. — Guyillet-Brechtel, Aao Nationale, Streh'g. 18. Rechtsb., Inf., Ink. Ag. d'aff.

A vendre

pour raisons de santé une

scierie

avec embranchement à la gare (usine très bien située pour l'achat et la vente des bois).

S'adresser à la **Banque Commerciale et Agricole, à Fribourg.** 1007 F (521 I)

Inserate

für die

Finanz- und Handelswelt

bestimmt, finden im

Schweizerischen Handelsamtsblatt

wirksamste Verbreitung

Annoncen-Regie Haasenstein & Vogler

Schöne Zeitungsmakulatur bei Haasenstein & Vogler

Buchdruckerei H. JENT & Co. in Bern — Imprimerie H. JENT & Co., à Berne